



## Grundlagen

## Auszug aus der Hauptsatzung

### In der Sächsischen Gemeindeordnung

(SächsGemO) sind die Grundlagen des Kommunalrechts und die Grundzüge der Gemeindegewirtschaft geregelt. Sie finden diese im Internet auf der Homepage der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung unter [www.slpb.de/infoseiten/politik/politik\\_sachsen](http://www.slpb.de/infoseiten/politik/politik_sachsen).

### Die Hauptsatzung

beinhaltet grundlegende Regelungen über die Zusammensetzung und Tätigkeit der kommunalen Organe. In Leipzig werden darin z. B. die Zuständigkeiten von Oberbürgermeister und Ratsversammlung näher bestimmt.

### Der Ältestenrat

berät den Oberbürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung zu Fragen der Tagesordnung der Ratsversammlung und bei aktuell auftretenden kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt. Die Mitglieder des Ältestenrates sind die Fraktionsvorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen. Den Vorsitz im Ältestenrat hat der Oberbürgermeister.

### § 4 a Einwohnerfragestunde

(1) Die Ratsversammlung räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder Ratsversammlung die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Leipzig beziehen.

- (2) Es kann je Fragesteller nur eine Einwohnerfrage eingereicht werden; die Anfrage soll nicht mehr als drei Unterfragen enthalten. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten der selben Ratsversammlung dürfen nicht gestellt werden.
- (3) Die Fragen sind spätestens am 15. Tage vor dem Tag der Ratsversammlung im Büro für Ratsangelegenheiten einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, müssen die Anfragen spätestens am davor liegenden Werktag eingegangen sein.
- (4) Der Oberbürgermeister legt nach Beratung im Ältestenrat die Art der Beantwortung fest; die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Vorschlägen ist zulässig.

# Einwohneranfragen

Wissenswertes für  
Einwohnerinnen und Einwohner

# Mischen Sie sich ein!

Einwohneranfragen

Einwohner und Bürger

Sie haben Fragen zu aktuellen Entwicklungen in Leipzig? Oder Sie möchten dem Stadtrat Anregungen und Vorschläge unterbreiten? Sie finden, dass so manches Problem überhaupt nicht oder nicht ausreichend im Stadtrat bekannt ist?

Als Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Leipzig haben Sie zu jeder Ratsversammlung die Möglichkeit, eine sogenannte **Einwohneranfrage** zu stellen. Dies gilt ebenso für Vertreter von ortsansässigen Bürgerinitiativen und Vereinen.

**Bedingung** für die Behandlung Ihrer Einwohneranfrage ist, dass sie sich direkt auf die Belange der Stadt bezieht. Die Frage muss bis spätestens am 15. Tag vor der Ratsversammlung im Büro für Ratsangelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, muss Ihre Anfrage spätestens am davor liegenden Werktag per Brief eingegangen sein.

Beachten Sie bitte, dass je Fragesteller nur eine Einwohneranfrage mit **maximal 3 Unterfragen** eingereicht werden kann. Es ist also nicht möglich, mehrere Anfragen zu unterschiedlichen Themen auf ein Mal zu stellen.

Damit Ihre Anfrage in der Einwohnerfragestunde der Ratsversammlung öffentlich behandelt wird, müssen Sie sie mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Hierzu genügt es, z. B. den Begriff „Einwohneranfrage“ in das Betreff oder die Überschrift Ihrer Anfrage aufzunehmen.

Der Oberbürgermeister entscheidet nach Absprache mit dem **Ältestenrat**, ob die Beantwortung der Anfrage in mündlicher Form während der Ratsversammlung oder schriftlich erfolgt.

Die rechtlichen Grundlagen zu Einwohneranfragen sind in der **Hauptsatzung** festgelegt. Sie beinhaltet grundlegende Regelungen über die Zusammensetzung und Tätigkeit der kommunalen Organe. In Leipzig werden darin z. B. die Zuständigkeiten von Oberbürgermeister und Ratsversammlung näher bestimmt.

Den entsprechenden Auszug aus der Hauptsatzung finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers. Die komplette Satzung können Sie sich im Internet auf **[www.leipzig.de](http://www.leipzig.de)** im Bürgerportal unter „Wegweiser“ herunterladen.

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt die Rechtsstellung der Einwohner und Bürger der Gemeinde. Danach ist jeder, der in der Gemeinde wohnt, **Einwohnerin bzw. Einwohner** der Gemeinde. Alle Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Sie sind auch verpflichtet, die Gemeindelasten mitzutragen.

**Bürgerin bzw. Bürger** der Gemeinde ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat.

War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

## Ihre Einwohneranfrage richten Sie an:

Stadt Leipzig  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
und des Stadtrates  
Büro für Ratsangelegenheiten  
04092 Leipzig

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0341 123-2119 zur Verfügung.